

STADT LÜCHOW (WENDLAND)
BEBAUUNGSPLAN ÖSTLICH DES MÜHLENBERGES MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG
- 2. ÄNDERUNG

SEITE 1

Stellungnahmen gemäß § 13a (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: BÜRGER AUS BRAASCHE	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	<p>Gegen das o.g. Verfahren habe ich Bedenken vorzubringen.</p> <p>1. Im beschleunigten Verfahren gelten gern. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für die Öffentlichkeitsbeteiligung die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Hier ist geregelt, dass auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 zwar verzichtet werden kann. STATTDESSEN ist aber gern. § 13a Abs. 3 Nr. 2 bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung informieren kann. Ein beschleunigtes Verfahren muss damit wie im Normalverfahren eine mindestens zweimalige Öffentlichkeitsbeteiligung sicher stellen, indem vor der üblicherweise einmonatigen Offenlage regelmäßig die sogenannte FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG durchgeführt wird. Innerhalb dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung äußern. Diese zweimalige Öffentlichkeitsbeteiligung hat nicht stattgefunden. Das Verfahren ist daher fehlerhaft. (s. Kommentar zum Baugesetzbuch v. Ernst, Zinkahn, Bielenberg, Krautzberger)</p> <p>2. Die Planung wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es ist u.U. deshalb keine Umweltprüfung durchzuführen bzw. ein Umweltbericht zu erstellen. Das entbindet die Gemeinde aber nicht, sich mit den einschlägigen Umweltbelangen auseinanderzusetzen. Nicht nur allein wegen der Verpflichtung zur Vorprüfung bei B-Plänen über 2 ha sind die Umweltbelange sachgerecht zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Materiell betont § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB ausdrücklich, dass im Rahmen der planerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) einem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum oder zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben in angemessener Weise Rechnung getragen werden soll und misst diesen Belangen einen besonders hohen Stellenwert bei. Was zum Abwägungsmaterial gehört, zeigen § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB. Fehler bei der Zusammenstellung und Bewertung sind nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1</p>	1	<p>Die Öffentlichkeit muss nicht zweimal beteiligt werden. Auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde entsprechend § 13 (2) Nr. 1 BauGB verzichtet. Entsprechend § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt. In der ortsüblichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde gem. § 13a (3) Nr. 2 BauGB bekannt gemacht, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Die gesetzlichen Vorgaben wurden damit eingehalten.</p>

STADT LÜCHOW (WENDLAND)
BEBAUUNGSPLAN ÖSTLICH DES MÜHLENBERGES MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG
- 2. ÄNDERUNG

SEITE 2

Stellungnahmen gemäß § 13a (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: BÜRGER AUS BRAASCHE	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
2	<p>BauGB beachtlich, wenn die Belange, die entgegen § 2 Abs. 3 BauGB nicht ermittelt oder fehlerhaft bewertet wurden, der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen und der Ermittlungs- oder Bewertungsfehler wesentliche Punkte betrifft und der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist.</p> <p>Unabhängig von der Wahl des B-Planverfahrens gelten die Bestimmungen des BNatSchG zum Artenschutz immer in vollem Umfang. Das beschleunigte B-Plan-Änderungsverfahren nach § 13 a BauGB kann angewandt werden, wenn es sich um eine Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich handelt. Bei der 2. Änderung des o.g. B-Plans geht es aber um die nachträgliche Legalisierung von "unzulässig errichteten Gebäuden" (Begründung S. 1) vulgo "Schwarzbauten" oder Überschreitung der GRZ wegen großzügiger Versiegelung von Garagenzufahrten etc.. Die Erhöhung der GRZ von vormals 0,2 bzw. 0,3 auf einheitlich 0,4 bewirkt eine teilweise Verdopplung der Versiegelung. Mit der Anwendung des beschleunigten Verfahrens soll diese zusätzliche Versiegelung von belebtem Boden sowie die Minimierung der GW-Neubildungsrate unter Umgehung der Eingriffsregelung legalisiert werden. Die Behauptung auf Seite 3, dass der Gesetzgeber die illegale Überschreitung der GRZ mit der Einführung des § 13a BauGB als Innenentwicklung fördert, ist falsch. Die Legalisierung von Schwarzbauten wird durch den § 13a BauGB nicht gefördert.</p> <p>3. "Auch bei Bebauungsplänen zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Zwar schließt § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Anwendung der Eingriffsregelung für sogenannte "kleine" Pläne mit einer Grundfläche bis zu 20.000 qm aus. Das ändert aber nichts an der Erforderlichkeit, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen (ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements).... Bei "großen"</p>	2	<p>Mit der Einführung des § 13a BauGB hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, im beschleunigten Verfahren eine Wiedernutzbarmachung von Flächen, eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung durchzuführen. Damit wird eine Entwicklung des Gemeindegebietes nach innen gefördert, um die Siedlungsentwicklung in die Fläche zu minimieren. Dieser Ansatz soll auch für das Plangebiet gelten, obwohl die Bauten bereits errichtet worden sind.</p>

STADT LÜCHOW (WENDLAND)
BEBAUUNGSPLAN ÖSTLICH DES MÜHLENBERGES MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG
- 2. ÄNDERUNG

SEITE 3

Stellungnahmen gemäß § 13a (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: BÜRGER AUS BRAASCHE	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
3	<p>Plänen mit einer Grundfläche von 20.000 bis weniger als 70.000 qm entspricht die überschlägige Vorprüfung (Stufe I) des Artenspektrums und der Wirkfaktoren ... der nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB erforderlichen "Vorprüfung des Einzelfalls". (NRW, 2010, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)</p> <p>Wenn jedoch diese Vorprüfung bewusst oder fahrlässig fehlerhaft durchgeführt wird, um so in den "Genuss" des beschleunigten Verfahrens zu gelangen, so ist dieser Bebauungsplan nichtig. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG entfalten eine gleichsam mittelbare Wirkung, die sie dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz verdankt, nach dem eine Planung, die aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrt, unwirksam ist. Verantwortlich zeichnet hierfür die Erwägung, dass eine Bauleitplanung, die wegen dauerhafter rechtlicher Hinderungsgründe nicht verwirklicht werden kann und in diesem Sinne "vollzugsunfähig" ist, ihren gestaltenden Auftrag aus § 1 Abs. 5 S. 1 BauGB verfehlt und als solche nicht erforderlich i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB ist.</p> <p>Die Bewertungen der Bodenversiegelung, der Grundwasserneubildung und der Pflanzen und Tierarten (siehe dazu Pkte. 4 u. 12) in der sogenannten Vorprüfung sind falsch. Das beschleunigte Verfahren ist auch aus diesem Grund verwehrt.</p>	3	In der Bewertung wurde von dem derzeitigen Bestand ausgegangen. Innerhalb der bereits bebauten Wohngebiete ist teilweise durch Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze und ihre Zufahrten die bisher festgelegte Grundflächenzahl bereits überschritten worden. Die höherwertigen Biotope im Plangebiet bleiben erhalten.
4	<p>4. In dem, was die Planerin als überschlägige Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nennt, wird unter den Punkten 2.1.3 und 2.1.4 diese Versiegelung und geänderte Versickerungsrate als nicht erheblich eingeschätzt. Wenn sie die Grundflächenzahl auf Seite 1 der Begründung mit 31.650 qm bei GRZ 0,4 angibt, ist das falsch. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen, Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberkante mitzurechnen. Diese zulässige Fläche darf bis zu 50 %</p>	4	Bei der Berechnung der Grundflächenzahl für die Ermittlung der Grundflächen gemäß § 13a (1) BauGB ist die zulässige Grundfläche gemäß § 19 (2) BauNVO zugrunde zu legen. Die Überschreitungsmöglichkeiten des § 19 (4) BauNVO bleiben dabei unberücksichtigt.

STADT LÜCHOW (WENDLAND)
BEBAUUNGSPLAN ÖSTLICH DES MÜHLENBERGES MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG
- 2. ÄNDERUNG

SEITE 4

Stellungnahmen gemäß § 13a (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: BÜRGER AUS BRAASCHE	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
5	<p>überschritten werden, höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Zusätzlich können geringfügige Überschreitungen zugelassen werden. Bei einer Netto-Baulandfläche von 7.9120 qm lt. B-Plan von 1993 zzgl. eines Zuschlags von 200 qm in der 2. Änderung (Spielplatzreduzierung) wäre ein konkreter Nachweis zu führen, welche tatsächliche Grundflächenzahl für das Baugebiet vorliegt. Bei ca. 80 Grundstücken dürfte die zusätzliche (nicht den Festsetzungen des B-Plans entsprechende) Versiegelung bei einem Hektar liegen. Diese großflächige Erhöhung der GRZ d.h. Versiegelung soll unerheblich sein? Die überschlägige Prüfung ist in diesen beiden Punkten fehlerhaft. Eine korrekte Prüfung wäre zu dem Schluss gekommen, dass das beschleunigte Verfahren der Gemeinde deshalb verwehrt ist.</p> <p>5. Die im Grünordnungsplan von 1993 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen wurden nur teilweise umgesetzt. Zum Beispiel wird die Fläche S 6 im östlichen Bereich als hinterwärtige Zufahrt für die Grundstücke genutzt und in 4 m Breite als Scherrasen gepflegt. Auch Festsetzungen im "grünen" Bestand wurden nicht eingehalten. Die auch jetzt noch festgesetzten beiden Walnussbäume im Osten sind längst der Säge zum Opfer gefallen; die festgesetzten Bäume im Westteil auch weitgehend. Auf nahezu keinem der Grundstücke ist die festgesetzte Anzahl von Großbäumen zu finden. Die festgesetzten Bäume als Straßenbegleitgrün fehlen weitgehend, z.B. an der Südseite des Mühlenberges. Auch die für die Fläche S4 vorgesehene Pflanzung, Pflege und Entwicklung ist nicht umgesetzt. Dabei hätte diese den Bestand einer streng geschützten Vogelart sichern sollen. (Diese Maßnahme wäre im Übrigen von der Gemeinde durchzuführen gewesen.) Genauso wenig findet sich der Fußweg entlang des westlichen Teils der Nordseite des Mühlenberges. Die festgesetzte Wildkraut- und Wildstaudenfläche im Straßenbegleitgrün lt. Pkt. 11 der textlichen Festsetzungen findet sich nur nach langem Suchen in Relikten. Scherrasen statt dessen Allerorten. Die ausgeglichene</p>	5	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan Östlich des Mühlenberges m. ö. B. und Grünordnungsplan ist ausgeführt, dass die grünordnerischen Maßnahmen insgesamt dazu dienen, den Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild zu minimieren und auszugleichen. Eine Aufteilung, welche der einzelnen Maßnahmen der Minimierung dienen und welche als Ausgleich gewertet werden können, wurde nicht vorgenommen. Die Durchführung der festgelegten grünordnerischen Maßnahmen ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung und wird daher nicht beurteilt.</p>

STADT LÜCHOW (WENDLAND)
BEBAUUNGSPLAN ÖSTLICH DES MÜHLENBERGES MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG
- 2. ÄNDERUNG

SEITE 5

Stellungnahmen gemäß § 13a (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: BÜRGER AUS BRAASCHE	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
6	<p>Eingriffsbilanz aus 1993 ist also nicht mehr gegeben und neu zu berechnen.</p> <p>6. Das Teilstück, um das der Spielplatz verkleinert werden soll, ist ein dichtes Gebüsch und taucht nirgendwo in der Begründung auf. Es soll aber dem WA zugeschlagen werden. Warum das so sein soll, wird nicht erklärt oder begründet. Die als Festplatz festgeschriebene Fläche wird längst mit ortsfesten Geräten als Spielplatz genutzt. Warum hier die Nutzungsgrenzen nicht der Realität angepasst werden, erschließt sich nicht.</p>	6	<p>Auch diese Maßnahme dient der Nachverdichtung, die im § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren gefördert werden soll. Da es sich bei der Planung lediglich um eine Änderung und nicht um eine Neuaufstellung handelt, sind die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans zum größten Teil übernommen worden.</p>
7	<p>7. Die Festsetzungen der örtlichen Bauvorschrift sind auch nicht eingehalten worden. Es finden sich gelbe und weiße Klinkerbauten als auch Stahl- und Sichtschutzzäune und gemauerte Steinmauern als Grundstücksbegrenzung. Warum dann diese Bauvorschrift immer noch aufgenommen wird, findet keine Erklärung. Der Hinweis, dass ordnungswidrig handelt, wer ... gegen die vorstehende Satzung verstößt, entbehrt doch der rechtlichen Grundlage, weil inzwischen Gewohnheitsrechte, Verjährungen etc. greifen.</p>	7	<p>Auch die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung wird zum größten Teil nachrichtlich in die Änderung übernommen. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p>
8	<p>8. Die beiden nachrichtlichen Pflanzschemata sind längst überholt und überflüssig. Sie sind aus landschaftsplanerischer Praxis auch nicht mehr zeitgemäß, weil zu kostenintensiv. Sie können also entfallen.</p> <p>9. Die Maßnahmen in der textlichen Festsetzung Nr. 4 sind, was die Uferschwalbenkolonien (Plural! sic!) angeht, naturschutzfachlicher Unsinn. Das waren sie schon 1993 und sie werden durch Wiederholung nicht besser. Es zeigt, dass die Planverfasserin ohne jede naturschutzfachliche Kenntnis unkritisch textliche Festsetzungen übernimmt. Hauptsache es hört sich irgendwie nach Fachkenntnis an. Ein Blick in die Beschreibung dieser Vogelart hätte da Klarheit schaffen können. So zeigt es aber, wie wenig die überschlägige Prüfung (Anlage 2), die Umsetzung der Vogelschutz-RL und die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Planerin fachlich begründet werden. Siehe dazu weiteres unter Pkt.12.</p>	8	<p>Da es sich bei der Planung lediglich um eine Änderung und nicht um eine Neuaufstellung handelt, sind die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans zum größten Teil übernommen worden.</p>

STADT LÜCHOW (WENDLAND)
BEBAUUNGSPLAN ÖSTLICH DES MÜHLENBERGES MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG
- 2. ÄNDERUNG

SEITE 6

Stellungnahmen gemäß § 13a (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: BÜRGER AUS BRAASCHE	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
9	10. Zum Standard eines Planes, einer Karte oder eines ähnlichen Zeichenwerks gehört auf jeden Fall ein Maßstab, damit der Betrachter einen Größenbezug hat. Die alleinige Nennung einer Maßstabsgröße z.B. 1:2.000 kann möglicherweise zu falschen Maßen führen, weil durch Kopieren, Papierverzug, Bildschirmgröße, Druckereinstellung etc. der Plan nicht mehr dem Original entsprechen muss. Ein Nordpfeil ist z.B. bei LGLN-Karten entbehrlich, weil sie ohnehin eingenordet sind. Aber ein Maßstab ist zwingend. Nur der fehlt im B-Plan. Eine Überprüfung der GRZ-Berechnung ist deshalb nicht möglich. Genauso wenig lassen sich die Behauptungen zu den Festsetzungen des "alten" B-Plans überprüfen. Es gilt als Standard, dass solche Texte in der Begründung nebeneinander gestellt und die Änderungen deutlich gemacht werden. Das gilt auch für die zeichnerische Darstellung.	9	Die Planunterlage ist entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften gefertigt worden. Danach ist ein Nordpfeil in die Planzeichnung aufzunehmen. Der Maßstab ist im Plankopf angegeben. Der derzeit rechtsverbindliche Bebauungsplan kann jederzeit bei der Stadt Lüchow (Wendland) eingesehen werden, so dass die Festsetzungen überprüft werden können.
10	11. Warum bisher niemandem aufgefallen ist, dass der am Nordwestrand eingezeichnete Friedhof nicht der tatsächlichen Nutzung entspricht, ist ein weiteres Indiz für ein Übermaß an Ungenauigkeit.	10	Die Fläche ist als Friedhofserweiterungsfläche festgesetzt. In der 2. Änderung wurde diese Fläche übernommen.
11	12. Zur naturschutzfachlichen Konvention zählt, die artenschutzrechtliche Prüfung als gesonderten Beitrag der Begründung eines B-Plans beizufügen. Das ist hier nicht geschehen. Stattdessen wird aus einem Mix aus B-Planbegründung, naturschutzfachlichem Halbwissen, Unkenntnis und Ignoranz eine Bewertung zusammengeschustert, die Seines gleichen sucht. Grundsätzlich gilt, dass zunächst eine Bestandserhebung durchzuführen ist, und zwar zu einer Zeit, in der auch mit Erkenntnissen zu rechnen ist. Ein Spaziergang im Winterhalbjahr gehört nicht dazu.	11	Die artenschutzrechtliche Prüfung ist Bestandteil der Begründung. Ein gesonderter Beitrag ist nicht erforderlich. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um ein bestehendes Wohngebiet, das überwiegend durch Einfamilienhäuser und eine umgebende gärtnerische Nutzung vorbelastet ist. Die höherwertigen Gehölzflächen bleiben erhalten, so dass keine Eingriffe erfolgen. Auf eine spezielle Kartierung relevanter Tierartengruppen wurde daher verzichtet. Es liegt auch kein aktuelles Datenmaterial über die Fauna und Flora vor, die auf eine höhere faunistische oder floristische Wertigkeit des Areals hinweist. Mit der

Stellungnahmen gemäß § 13a (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: BÜRGER AUS BRAASCHE	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
	<p>Zumindest ist allen Hinweisen auf Vorkommen geschützter Arten nachzugehen. Wenn selbst in der textlichen Festsetzung das Vorkommen von Uferschwalben eingeräumt wird und Maßnahmen (auch wenn sie fachlich unsinnig sind) vorgesehen sind, wird hier eine nach EU-Recht streng geschützte Art nicht in der Vorprüfung erfasst. Allein das Vorkommen dieser streng geschützten Art schließt ein beschleunigtes Verfahren nach 13a BauGB definitiv aus. Auch die Aussagen zu den genannten Vogelarten als "typische Kulturnachfolger" sind naturschutzfachlicher Murks. Alle diese Arten sind besonders geschützte Arten nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG. Die Planerin unterschlägt (oder weiß nicht?), dass zudem der Star in der Roten Liste Niedersachsen als gefährdet (3) eingestuft ist und der Haussperling in die Vorwarnliste (V) aufgenommen wurde. Nichtsdestotrotz gelten für die genannten Arten die Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG. Eine Erheblichkeit sieht der Gesetzgeber hier nicht vor - hier gibt es nur schwarz oder weiß; Verbotstatbestand ja oder nein. Im Gegensatz dazu gilt für die streng geschützten Arten sehr wohl das Prinzip der Erheblichkeit. Aber wenn keine Daten erhoben wurden, eine Begehung im Winter stattfand, wie soll dann fachlich eine Bewertung möglich sein. Von daher erübrigt sich die Frage der Erheblichkeit und die des Erhaltungszustands der lokalen Population. Im Übrigen kommen nach Aussage eines Anwohners im nordwestlichen Teil des B-Plans folgende Vogelarten vor: u.a. Gartengrasmücke (RL: V), Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol (RL 3). Rauchschwalben (RL 3) konnte ich selbst beobachten.</p>		<p>2. Änderung wird die bestehende Struktur des Wohngebietes nicht verändert. Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Es können jedoch Vorkommen von z. B. Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalben nicht ausgeschlossen werden. Das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege der in Vegetationsbeständen nahe am Boden brütenden Vogelarten Goldammer, Rotkehlchen und Zilpzalp. Zwar liegen im Gebiet keine konkreten Hinweise auf Vorkommen von Bodenbrütern vor. Um die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu vermeiden, sind dennoch Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang September und Ende Februar, durchzuführen. Für Nahrungsgäste besteht durch die Planung keine Gefahr der Tötung und Verletzung. Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Artengruppe Vögel nicht verwirklicht. Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, sind für im Plangebiet vorkommende und in Niedersachsen flächenhaft verbreitete Arten nicht zu erwarten. Für die Arten der Roten Listen können erhebliche Störungen, die z.B. die Aufgabe des Brutplatzes oder eine Beeinträchtigung des Bruterfolges bewirken, vermieden werden, indem Vegetationsräumungsarbeiten im Winterhalbjahr außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, also zwischen Anfang September und Ende Februar durchgeführt werden. Für Nahrungsgäste besteht durch das Vorhaben keine Gefahr der erheblichen Störung. Unter der Voraussetzung, dass die genannten Auflagen eingehalten werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verwirklicht.</p>

STADT LÜCHOW (WENDLAND)
BEBAUUNGSPLAN ÖSTLICH DES MÜHLENBERGES MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG
- 2. ÄNDERUNG

SEITE 8

Stellungnahmen gemäß § 13a (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: BÜRGER AUS BRAASCHE	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
12	<p>Der Erklärung auf Seite 6, es konnten keine Vorkommen seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten festgestellt werden, fehlt jeder naturschutzfachliche Hintergrund. Hier wird assoziiert, dass tatsächlich botanische Untersuchungen stattgefunden haben. Dem ist aber gar nicht so. Wie sollten die auch fachlich im Winterhalbjahr durchgeführt werden. Hier ist es vielmehr so, dass hinsichtlich Lebensräumen und Pflanzenarten nichts untersucht worden ist, sonst wäre im Begründungstext auch ein Hinweis zu finden gewesen, dass im Westen und Norden Waldbiotope angrenzen und im Geltungsbereich des B-Plans nicht nur Siedlungsbiotope zu finden sind. Auf Unkenntnis hin dann das Potential zu bewerten ist einfach nur dreist. Die Behauptung auf Seite 7, "Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist die Potenzialanalyse des faunistischen Inventars. Der Bestand, Schutzstatus und die Gefährdung sowie die Bedeutung des Plangebietes für die lokale Population (essenzieller Lebensraum) wurden dargestellt." ist nur als Täuschung oder möglicherweise als Betrugsversuch im Sinne des § 263 STGB zu werten.</p> <p>Um es noch einmal deutlich zu sagen. Die überschlägige Prüfung ist fehlerhaft und verwehrt somit der Gemeinde den Weg des beschleunigten B-Plan-Änderungsverfahrens. Die sogenannte artenschutzrechtliche Prüfung ist von keinerlei Fachkenntnis getrübt und entspricht weder inhaltlich noch von der Vorgehensweise her den naturschutzfachlichen Konventionen.</p>	12	<p>Eine Zerstörung oder Beschädigung von Nestern ist für die im Bereich des von der Umnutzung betroffenen Grünlands in Vegetationsbeständen nahe am Boden brütenden Vogelarten Goldammer, Rotkehlchen und Zilpzalp möglich. Da es sich jedoch nicht um jährlich wiederkehrend genutzte Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG handelt, wird der Verbotstatbestand nicht verwirklicht.</p> <p>Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ist nicht erforderlich.“</p> <p>In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: „Besonderer Artenschutz: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1-3 BNatSchG werden für potenzielle Vorkommen von Vögeln unter folgenden Voraussetzungen nicht erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung der Arbeiten zur Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrut- und -aufzuchszeit, also zwischen Anfang September und Ende Februar.“ <p>In der Bewertung wurde von dem derzeitigen Bestand ausgegangen. Innerhalb der bereits bebauten Wohngebiete ist teilweise durch Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze und ihre Zufahrten die bisher festgelegte Grundflächenzahl bereits überschritten worden. Die höherwertigen Biotope im Plangebiet bleiben erhalten. Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken geäußert.</p>